

Aktenzeichen: 3 AZR 191/90

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 30. April 1991

- 3 AZR 191/90 -

I. Arbeitsgericht

Mannheim

Urteil vom 20. Dezember 1988

-- 11 Ca 275/87 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 09. November 1989

- 13 Sa 27/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Vorzeitige Altersrente eines Schwerbehinderten

Gesetz:

BetrAVG §§ 6, 2; RVO § 1248 Abs. 1; AVG § 25 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auslegung einer Versorgungsordnung zu § 6 BetrAVG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 191/90

13 Sa 27/89 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. April 1991

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Dr. Wittek und Krehmelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Großmann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1989 - 13 Sa 27/89 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 20. Dezember 1988 - 11 Ca 275/87 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte den Versorgungsanspruch des schwerbehinderten Klägers wegen vorzeitiger Inanspruchnahme des betrieblichen Altersruhegeldes kürzen darf.

Der am 29. September 1926 geborene Kläger war seit 1. April 1979 bei der Firma W in V beschäftigt. Im Januar 1985 trat die Beklagte in das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma W als Arbeitgeberin ein. Die Beklagte erklärte sich bereit, die Verpflichtungen aus den vom Kläger bei seiner bisherigen Arbeitgeberin erworbenen Versorgungsanwartschaften zu übernehmen. Der Kläger stimmte dieser Regelung zu.

Die von der Beklagten übernommene Versorgungsordnung der Firma W aus dem Jahre 1976 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

"5. Normaler Altersrentenbeginn



Normaler Altersrentenbeginn ist der Monats-
erste, der bei männlichen Betriebsangehörigen
auf die Vollendung des 65. Lebensjahres
bzw. bei weiblichen Betriebsangehörigen auf
die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

...

7. Vorgezogene Altersrente

7.1 Anspruch auf vorgezogene Altersrente
hat ein männlicher Betriebsangehöriger,
wenn er nach Vollendung des 63. Lebens-
jahres aus der Firma ausscheidet und in
den Ruhestand tritt, vorausgesetzt von
diesem Zeitpunkt an werden entsprechen-
de Leistungen aus der gesetzlichen Ren-
tenversicherung oder aus einer Befrei-
ungsversicherung gezahlt.

7.2 Die Höhe der vorgezogenen Altersrente
berechnet sich nach den gleichen Grund-
sätzen wie die normale Altersrente, und
zwar unter Berücksichtigung der anrech-
nungsfähigen Dienstzeit bis zum Ein-
tritt in den Ruhestand. § 6 des Geset-
zes zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung findet entsprechende
Anwendung.

...

8. Invalidenrente

8.1 Anspruch auf Invalidenrente hat ein Be-
triebsangehöriger, wenn er vor dem nor-
malen Altersrentenbeginn (Art. 5) wegen
Berufsunfähigkeit aus den Diensten der
Firma ausscheidet und in den Ruhestand
tritt.

...

8.5 Die Invalidenrente hat die gleiche Höhe
wie die bis zum Eintritt der Berufsun-
fähigkeit erworbene Anwartschaft auf
Altersrente.

..."

Am 31. Januar 1987 schied der schwerbehinderte Kläger im
Alter von 60 Jahren bei der Beklagten aus. Er bezieht seither



vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beklagte zahlt ihm eine monatliche Betriebsrente von 169,81 DM.

Nach übereinstimmenden Berechnungen beider Parteien hatte der Kläger bis zu seinem Ausscheiden bei der Beklagten eine Versorgungsanwartschaft von 2.731,57 DM jährlich (= 227,63 DM monatlich) erworben. Die Beklagte hatte diese Anwartschaft wegen Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres gekürzt im Verhältnis von 94 erdienten Monaten (1. April 1979 bis 31. Januar 1987) zu 126 möglichen Monaten Betriebszugehörigkeit (1. April 1979 bis Vollendung des 63. Lebensjahres zum 30. September 1989). Daraus errechnete die Beklagte für den Kläger eine Rente in Höhe von 2.037,75 DM jährlich (= 169,81 DM monatlich).

Der Kläger will diese Kürzung nicht hinnehmen und verlangt die Auszahlung der vollen Rente von 227,63 DM monatlich.

Er hat die Ansicht vertreten, die in der Versorgungsordnung vorhandene Lücke für den Fall des vorgezogenen Altersruhegeldes vor Vollendung des 63. Lebensjahres sei nach billigem Ermessen zu füllen. Dies führe dazu, daß die Betriebsrente wegen des vorzeitigen Ruhestandes nicht weiter anwachse. Ein weiterer Abschlag wegen der längeren Bezugsdauer benachteilige ihn jedoch unangemessen. Eine Kürzung nach der ratierlichen Methode entsprechend § 2 BetrAVG könne allenfalls in der Weise erfolgen, daß zunächst im Wege der Hochrechnung die mit Vollendung des 63. Lebensjahres erreichbare Betriebsrente ermittelt und dann diese im Verhältnis 94 zu 126 gekürzt werde.



Der Kläger hat mit der Klage die Differenz (227,63 DM - 169,81 DM = 57,82 DM) für die Monate Februar 1987 bis August 1987 (= 7 Monate) gefordert und zukünftig die ungekürzte jährliche Betriebsrente verlangt.

Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 404,74 nebst 4 % Zinsen hieraus seit 14. August 1987 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine jährliche Betriebsrente in Höhe von DM 2.731,57 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision des Klägers ist begründet. Er hat Anspruch auf eine Betriebsrente von 2.731,57 DM jährlich (= 227,63 DM monatlich). Der Kläger braucht keine Kürzung wegen Inanspruchnahme des Altersruhegeldes vor Vollendung des 63. Lebensjahres hinzunehmen.



I. Der Kläger hat ab 1. Februar 1987 Anspruch auf vorgezogenes betriebliches Altersruhegeld. Nach § 6 Satz 1 BetrAVG kann ein Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verlangen. Der Kläger erhält als Schwerbehinderter nach Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG) vorgezogenes gesetzliches Altersruhegeld. Er hat nach § 6 BetrAVG auch einen Anspruch auf vorgezogene Betriebsrente. Davon geht nunmehr auch die Beklagte aus.

II. Dem Kläger steht die nach § 6 Satz 1 BetrAVG beanspruchte Betriebsrente in Höhe der erdienten Anwartschaften zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Versorgungsordnung enthalte für den Fall, daß Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht werde, eine Lücke. Diese sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dadurch zu schließen, daß in entsprechender Anwendung des § 2 BetrAVG die erdiente Betriebsrente im Verhältnis der erbrachten Betriebstreue zur möglichen Betriebszugehörigkeit gekürzt werde.

2. Der Senat kann dem Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt nicht folgen.

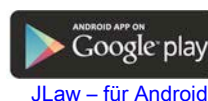
a) Zwar darf der Versorgungsschuldner nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das betriebliche Ruhegeld eines vorzei-



tig ausscheidenden Arbeitnehmers in entsprechender Anwendung des § 2 BetrAVG zeitanteilig kürzen (vgl. z.B. BAGE 30, 333, 339 = AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG, zu I 3 der Gründe). Diese Auslegungsregel gilt aber dann nicht, wenn die Versorgungszusage eine Regelung enthält oder sich aus ihr Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Parteien die ungeregelt gebliebene Frage anders geregelt haben würden, wenn sie sie bedacht hätten (BAG Urteil vom 24. Juni 1986 - 3 AZR 630/84 - AP Nr. 12 zu § 6 BetrAVG; BAG Urteil vom 13. März 1990 - 3 AZR 338/89 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Daran ist festzuhalten.

b) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts enthielt die Versorgungsordnung Regelungen zur Höhe der vorgezogenen Betriebsrente. Der Arbeitnehmer soll Betriebsrente in Höhe der verdienten Anwartschaften erhalten.

Nr. 7 der Versorgungsordnung (= VO) regelt nicht nur die vorgezogene Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, sondern alle Fälle der nach § 6 Satz 1 BetrAVG beanspruchten vorgezogenen Rente. In Nr. 7.2 Satz 2 VO wird ausdrücklich auf § 6 BetrAVG verwiesen. Die Verweisung steht zwar im Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe der vorgezogenen Altersrente in 7.2 VO. Da § 6 BetrAVG aber nur den Anspruch auf vorgezogene Betriebsrente und nicht deren Höhe regelt, ist die Verweisung im Zusammenhang mit dem Anspruchsgrund in Nr. 7.1 VO zu lesen. Die Versorgungsordnung sieht daher nach richtiger Auslegung in Nr. 7.1 in allen Fällen des § 6 BetrAVG einen Anspruch auf vorgezogene Betriebsrente vor und legt in Nr. 7.2 fest, daß die Höhe der vorgezogenen Altersrente nach den gleichen Grundsätzen wie die



normale Altersrente berechnet wird. Der Kläger hat damit Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe der bis zum Ausscheiden erworbenen Anwartschaften. Eine zeitanteilige Kürzung der erdienten Rente entfällt.

c) Diese Auslegung der Nr. 7 VO wird auch noch dadurch gestützt, daß nach der Versorgungsordnung in allen ausdrücklich erwähnten Fällen des vorzeitigen Bezugs einer Betriebsrente jeweils die erdiente Rente ohne zeitanteilige Kürzung gezahlt werden soll. So erhalten Betriebsangehörige, die nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten (Nr. 7 VO), Frauen, die mit 60 Jahren ausscheiden (Nr. 5, 6.1 VO) und Invaliden (Nr. 8.1, 8.5 VO) ungekürzt die erdiente Anwartschaft als Rente. Die Versorgungsordnung ist daher so auszulegen, daß alle Betriebsangehörigen, die nach den geltenden Sozialversicherungsgesetzen vorzeitig in Ruhestand treten, eine Rente in Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden erworbenen Anwartschaften erhalten. Hätte der Arbeitgeber für einzelne Fälle des vorzeitigen Ausscheidens nur eine Teilrente versprechen wollen, hätte er das in der Versorgungsordnung zum Ausdruck bringen müssen, und zwar so, daß sich auch die Versorgungsberechtigten hierauf hätten einstellen können (vgl. BAG Urteil vom 25. Oktober 1988 - 3 AZR 598/88 - AP Nr. 15 zu § 6 BetrAVG, zu II 1 a der Gründe; BAG Urteil vom 21. August 1990 - 3 AZR 422/89 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen - zu 2 b der Gründe).

Dr. Heither

Dr. Wittek

Kremhelmer

Zieglwalner

Großmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

